

Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



Geschenke für Mensch und Umwelt

Seite 5



Gratis-Strom für SüdtirolerInnen

Seite 5



Energiesparen beim Heizen

Seite 6



Wie lange gilt ein Gutschein

Seite 7



Konsumentenrecht & Werbung

Steuerliche Vorteile für Menschen mit Beeinträchtigung

Menschen mit Beeinträchtigung und deren Familienangehörige fragen sich oft, welche Ausgaben steuerlich begünstigt werden. Es gibt zahlreiche steuerliche Vergünstigungen für Menschen mit Beeinträchtigung, oder für Familien, wo ein zu Lasten lebendes Familienmitglied eine Beeinträchtigung hat. Nachfolgend eine Aufstellung der wichtigsten Aspekte.

Behinderung im steuerlichen Sinne

Für die Steuerfreibeträge und Steuerabzüge sowie für die vergünstigte Mehrwertsteuer zählen jene als Personen mit Behinderung, die von der Ärztekommision im Sinne des Art. 4, Gesetz 104/1992 als solche anerkannt werden. Auch die entsprechenden Gutachten anderer öffentlicher Ärztekommisionen, wie z.B. jene für Kriegsinvaliden, Zivilinvaliden, Arbeitsinvaliden und Schwerekriegsbeschädigten.

Von der Steuergrundlage abziehbare Spesen (spese deducibili)

Vom Gesamteinkommen können die allgemeinen Arztkosten (z.B. für Leistungen des Arztes für Allgemeinmedizin, der Erwerb von Arzneimitteln) und die Ausgaben für spezifische Betreuung (krankenpflegerische und rehabilitative Betreuung, Pflegekräfte für Basisversorgung oder Fachpflege, Berufserzieher, Animation und Beschäftigungstherapie) abgezogen werden. Für diese Ausgaben ist keine ärztliche Verschreibung notwendig (vgl. Rundschreiben der Agentur für Einnahmen 19/E/2012).

Die in Unterbringungsstrukturen getragenen Kosten für die spezifische Betreuung müssen in der Spesenaufstellung getrennt von den – nicht abziehbaren – Kosten für Unterbringung und Verpflegung angeführt werden (Rundschreiben 24/E/2004). Bei Hospitalisierung von Senioren ohne Beeinträchtigung

sind hingegen nur die ärztlichen Kosten über 129,11 Euro abziehbar. Diese Ausgaben können auch dann abgezogen werden, wenn sie zugunsten eines Familienangehörigen mit Beeinträchtigung bestritten werden (Ehepartner, Bruder, Schwester, Schwiegersohn/tochter, Schwiegervater/mutter, Kinder, Eltern, nichteheliche Vor- und Nachkommen), oder auch gleichzeitig zugunsten von mehreren Familienmitgliedern mit Beeinträchtigung; **es ist nicht notwendig, dass diese steuerlich zu Lasten des entsprechenden Steuerzahlers sind.**

Von der geschuldeten Steuer abziehbare Spesen (spese detraibili)

Zu den zu 19% abziehbaren Kosten zählen die Ausgaben für die Hilfsmittel, die für die Begleitung, das Gehen und das Anheben notwendig sind (wie z.B. Transport des Behinderten im Krankenwagen, Kauf von Sesseln für gehunfähige Beeinträchtigte und Behinderte und Stützvorrichtungen für Knochenbrüche, Hernien und zur Korrektur der Wirbelsäulenschäden, Kauf künstlicher Gliedmaßen zum Gehen, Bau von Rampen zur Beseitigung architektonischer Barrieren außerhalb und innerhalb der Wohnungen, Umbau des Fahrstuhls zur Aufnahme von Rollstühlen), sowie für technische und elektronische Hilfsmittel (z.B.: Computer, Modem, Handys, Freisprechtelefone, Touchscreens, Hausnotrufgeräte), sofern deren Notwendigkeit vom behandelnden Arzt bestätigt wird (Rundschreiben 122/1999 des Finanzministeriums, Entscheidung 57/E/2005 und Rundschreiben 55/E/2001 der Agentur für Einnahmen).

Für die Anwendung des begünstigten Mehrwertsteuersatzes von 4% muss hingegen dem Verkäufer eine Bescheinigung des Sanitätsbetriebs vorgelegt werden, welche das Vorhandensein einer der vier anerkannten Beeinträchtigungsformen bestätigt (Bewegungs-, Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung), sowie die vom Facharzt des zuständigen Sanitätsbetriebs ausgestellte Verschreibung, aus welcher der funktionelle Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und Gerät hervorgeht (DM 14 März 1998):



Sehbehinderte können des weiteren folgende Ausgaben abziehen: Ankauf eines Blindenhundes, einmal im Zeitraum von 4 Jahren (ausgenommen bei Verlust des Tieres), und die Kosten für dessen Unterhalt bis zu einem Höchstbetrag von 516,46 Euro.

Auch können Gehörlose die Kosten für Dolmetscherdienste abziehen, sofern die Gehörlosigkeit angeboren ist oder im Kindesalter auftrat (jene aus Berufsgründen, psychischer Art usw. sind ausgeschlossen, siehe Rundschreiben 15/E/2002). Alle diese Kosten, mit Ausnahme des Blindenhundes und der Dolmetscherdienste, sind auch dann abziehbar, wenn sie für ein steuerlich zu Lasten lebendes Familienmitglied mit Beeinträchtigung getätigt werden. Sie können in 4 Jahresraten abgezogen werden, wenn die Ausgabe in einem Jahr den Betrag von 15.493,71 Euro übersteigt (diese Option ist beim Kauf eines Blindenhundes und von Fahrzeugen immer möglich).

Architektonische Barrieren

Für die Beseitigung der architektonischen Barrieren steht ein Abzug von 50% bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro pro Immobilie zu, für bis zum **31/12/2016** getätigte Ausgaben (der Termin wird wahrscheinlich anlässlich der Verabschiedung des Stabilitätsgesetzes 2017 verlängert, aber dies ist derzeit noch nicht sicher). Dabei können folgende Eingriffe in Abzug gebracht werden: Installation von Fahrstühlen oder Lastenaufzügen, Ersetzung von Stufen durch Rampen gemäß technischer Vorgaben (sowohl in Gebäuden als auch in den einzelnen Wohnungen), Arbeiten zur Realisierung von Instrumenten, die über die Kommunikation, die Robotik oder andere technologische Mittel in der Lage sind, die interne und externe Mobilität der Schwerbehinderten zu erleichtern.

Dieser Steuerabzug von 50% für den Bau von Rampen zur Beseitigung architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohnungen kann nicht gleichzeitig mit dem Abzug von 19% als Gesundheitsausgabe in Anspruch genommen werden (ausgenommen ist der Kostenanteil der den 50% Abzug überschreitet).

Steuerabzüge für Kinder mit Beeinträchtigung

Gemäß Art. 12 des Einkommensteuereinkommenstextes wird ein Steuerabzug von 400 Euro für jedes zu Lasten lebende Kind mit Beeinträchtigung anerkannt; dazu kommt der (theoretische, weil sich mit dem Einkommen des Elternteils ändernde) Basisbetrag von 1.220 Euro (bei Kindern unter 3 Jahren) und von 950 Euro (wenn älter).

Heimhilfen ("badanti") und Pflegeheime:

Steuervorteile für die persönliche Betreuung und die spezifische Betreuung für Menschen mit Beeinträchtigung
Abzüge von der Einkommenssteuer für Betreuungskräfte bei Pflegebedürftigkeit

Die Kosten für die Betreuungskräfte können zu 19% von der Einkommensteuer abgesetzt werden, wenn die Person mit Beeinträchtigung pflegebedürftig ist, d.h. eine "Unfähigkeit zur Verrichtung alltäglicher Handlungen" besteht.

Der Steuerabzug darf höchstens auf den Betrag von 2.100 Euro berechnet werden, und steht nur dann zu, wenn das Gesamteinkommen des Steuerzahlers nicht über 40.000 Euro liegt. Die Pflegebedürftigkeit muss ärztlich bescheinigt sein.

Als „pflegebedürftig“ gelten z.B. Personen, die nicht in der Lage sind, Speisen zu sich zu nehmen, den physiologischen Funktionen nachzukommen oder für die persönliche Hygiene zu sorgen, zu gehen, sich anzukleiden. Als pflegebedürftig muss auch die Person angesehen werden, die eine kontinuierliche Überwachung benötigt. Die Steuerbegünstigung kann nicht anerkannt werden, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht im Zusammenhang mit bestehenden Pathologien besteht.

Der Steuerabzug steht auch für jene Ausgaben zu, die für den pflegebedürftigen Familienangehörigen getragen wurden (sofern sie abzugsfähig sind), auch wenn er in steuerlicher Hinsicht nicht „zu Lasten lebend“ ist.

Die Ausgaben müssen entsprechend dokumentiert sein, und können auch Beträge betreffen, die mittels Voucher bezahlt wurden.

Der Steuerabzug für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ist kumulierbar mit den mit der Absetzbarkeit der Sozialbeiträge für Haushaltshilfen, Babysittern und Hilfskräften für Senioren. Die Sozialbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers sind bis zu einem Betrag von 1.549,37 Euro absetzbar.

Pflegeheime

Senioren im Pflegeheim können den Steuerabzug nur für die medizinischen Ausgaben in Anspruch nehmen; die Kosten für Unterbringung und Beistand sind daher ausgeschlossen. Hat der/die Betreffende auch eine Beeinträchtigung (durch eine ärztliche Kommission bestätigt), können alternativ die ärztlichen Kosten sowie die spezifischen Kosten für die Betreuung vom Gesamteinkommen abgezogen werden. Es kann jedoch nicht die gesamte bezahlte Monatsrate abgezogen werden. Die Dokumentation des Pflegeheims muss daher die verschiedenen Kostenarten getrennt auflisten. Die genannten Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für Verwandte oder Verschwägerter laut Art. 433 ZGB geleistet werden (steuerlich nicht zu Lasten lebend). Für den Abzug der allgemeinen Betreuungsspesen ist hingegen eine Bescheinigung der Pflegebedürftigkeit Voraussetzung.



Weitere Informationen

Für Menschen mit Beeinträchtigung ist auch eine Reduzierung der kommunalen Steuern (z.B. GIS, TASI, ...) vorgesehen. Außerdem werden Invalidenrenten und Pflegegelder bei der Berechnung des ISEE (Indikator über die äquivalente wirtschaftliche Lage) nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen gibt es bei den Gemeinden und im „Leitfaden zu den Steuerbegünstigungen für Personen mit Behinderung“, verfügbar unter http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunicazione/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informazione/pdf+guide+agenzia+informazione+due/Guida_Agevolazioni_persono_con_disabilit%C3%A0_tedesco.pdf



Walther Andreas,
Geschäftsführer
der VZS

Aufklärung in Sachen Rechte und Vorteile

Es ist nicht immer leicht, als Verbraucher die notwendigen Informationen über die eigenen Rechte zu finden – dies gilt insbesondere auch für ältere Personen, pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen und deren Familien. Es gibt Vereinigungen die die Betroffenen unterstützen, die Verbraucherzentrale hat diesbezüglich wenige Ressourcen, kann aber von Zeit zu Zeit zur Information beitragen. Die Dienstleistungsangebote im Markt sind häufig mit hohen Kosten verbunden. Daher sind die steuerlichen Vorteile für die Verbraucher oft bares Geld wert. Leider hinkt hier die Aufklärung. Die Profis sind mit anderen Fragen beschäftigt.

Menschen mit Behinderung stehen im täglichen Leben Vergünstigungen zu. Was viele nicht wissen: Das gilt auch im Steuerrecht. Wir zeigen in diesem Heft, in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Robin, die wichtigsten Vorteile auf.

Die Volksbank wird zur Aktiengesellschaft

Worum geht es?

Die Vermögensaktiva der Südtiroler Volksbank haben den Grenzwert von 8 Milliarden Euro überschritten; deshalb muss nun entschieden werden, ob die Bank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden soll. So sieht es das Gesetz vor, welches die Reform der Volksbanken regelt. Eine solche Umwandlung wird auch für die Mitglieder weitreichende Änderungen mit sich bringen: in erster Linie wird man vom Pro-Kopf-Stimmrecht (eine Stimme je Mitglied, unabhängig vom Anzahl der Kapitalquoten, die das einzelne Mitglied besitzt) zum Pro-Aktie-Stimmrecht (Anzahl der Aktien = Anzahl der Stimmen) übergehen. Der Gesetzgeber sieht bei so weitreichenden Änderungen der Gesellschaftsform vor, dass jene Mitglieder, **die nicht an der Beschlussfassung für die Umwandlung teilgenommen haben oder sich gegen eine Umwandlung ausgesprochen haben**, aus der Gesellschaft austreten können. Ein Mitglied, das austritt, hat Anrecht auf Auszahlung der eigenen Kapitalquote.

Nach geltendem Bankenrecht (Bankeneinheitstext und Durchführungsbestimmungen der Banca d'Italia) kann jedoch der Verwal-

tungsrat der Bank dieses Rücktrittsrecht beschränken, wenn dies notwendig ist, um das für die Ausübung der Banktätigkeit gesetzlich vorgeschriebene Kapital zu gewährleisten.

Der Verwaltungsrat der Volksbank hat den Rückerstattungswert pro Aktie auf 12,10 Euro festgelegt, was in etwa 60% des ausgewiesenen Werts der Aktien entspricht. Außerdem hat die Bank auch – einigermaßen kryptisch – angekündigt, den Austritt der Mitglieder unter Umständen zu beschränken oder gar ausschließen zu wollen. Die Situation ist laut VZS mehr als nur verwirrend: zum einen teilt die Bank mit, die Mitglieder hätten ein Recht auf Austritt, und scheint dieses auch gewährleisten zu wollen; zum anderen stellt sie jedoch klar, dass dieses Recht eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden könnte, „sofern dies notwendig ist“.

Das Bankeneinheitengesetz (TUB, Art. 28 2. Absatz) sieht zwar die Möglichkeit vor, das Austrittsrecht der Mitglieder zu beschränken, **aber die Bank kann es nicht vollständig bzw. ohne Zeitgrenzen beschränken, oder die Auszahlung der Aktien des austretenden Mitglieds vollkommen ausschließen – so will es die jüngste Rechtsprechung.**

Was kann man unternehmen?

Die Mitglieder der Bank, welche die Gelegenheit nutzen möchten, sich durch Austritt von der Bindung an die Gesellschaft zu lösen (die Entscheidung steht jedem frei), können also:

- sich entschließen, an der Versammlung, welche die Umwandlung der Bank in Aktiengesellschaft beschließt, nicht teilzunehmen;
- an der Versammlung teilnehmen, und gegen die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft stimmen (es stellt sich hier die Frage, wie man dies nachher beweisen kann, wenn die Abstimmung nicht namentlich erfolgen sollte?);
- innerhalb von 15 Tagen ab Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ins Handelsregister der Bank einen eingeschriebenen Brief zuschicken, mit welchem sie mitteilen, von der Gesellschaft zurückzutreten, jedoch mit dem von der Bank festgelegten Auszahlungspreis der Aktien nicht einverstanden zu sein, und sich jedes weitere Recht vorzubehalten, auch hinsichtlich einer eventuellen Schadenersatzforderung;
- die weiteren Entwicklungen und Entscheidungen der Bank aufmerksam verfolgen.

Schwerwiegende Unregelmäßigkeiten beim Verkauf der Aktien der Südtiroler Sparkasse

Verbraucherzentrale schreibt an die Führungsriege der Sparkasse, um Klarheit für die geschädigten Aktionäre schaffen zu können

In einem Schreiben, das der kompletten Führungsriege und den Gesellschaftsorganen der Südtiroler Sparkasse übermittelt wurde, hat die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) alle in diesen Monaten ans Licht gekommenen Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Aktienplatzierungen bei den letzten beiden Kapitalerhöhungen aufgezeigt.

Zum einen hat die Sparkasse seit 2008 den Finanzberatungsdienst auf ihren gesamten Privatkundenstock ausgedehnt. Dadurch musste die Bank beim Verkauf von Wertpapieren an ihre Privatkunden die Angemessenheit der einzelnen Transaktionen bewerten. Angemessen heißt in diesem Kontext, dass der Risikograd der Wertpapiere (hoch, mittel-hoch, usw.) mit der Risikoneigung des Anlegers (mittel, mittel-niedrig, usw.) übereinstimmen muss. Ist dies nicht der Fall, so wird den Anlegern empfohlen, die Anlage zu

„meiden“. Genau diese Empfehlung wurde vielen Kunden der Sparkasse in Bezug auf den Kauf der bankeigenen Aktien ausgesprochen. Doch kurz nach der Erteilung der Empfehlung wurden die Aktien dennoch an die PrivatkundInnen verkauft, dabei wurde aber das sogenannte „execution only“-Regime angewandt. Das heißt, dass sich die Bank darauf beruft, einen expliziten Auftrag der KundInnen für eine Wertpapiertransaktion „lediglich durchzuführen“. Ein Großteil der Aktionäre, die in der VZS vorstellig wurden, gab an, von diesem Prozedere keine Kenntnis gehabt zu haben. Nach Auffassung der Rechtsexperten verstößt dieses Verhalten der Bank gegen die Auflagen des Consob-Reglements Nr. 16190/2007. Die Aktionäre haben auch bis zu 70% des von ihnen investierten Kapitals verloren – das ist nicht der Schutz, den der Art. 47 der Verfassung den Spare-rInnen zugesteht!

Zum zweiten wurde für viele KundInnen exakt anlässlich des Aktienverkaufs ein neues Risikoprofil erstellt, das sich vom vorherigen in Sachen Risikoneigung unterscheidet. Ein Risikoprofil soll jedoch sicherstellen, dass die KundInnen für sie angemessene Wertpapiere kaufen, und nicht geändert werden, um die Risikoneigung dem Risikograd eines Wertpapiers, das die Bank verkaufen möchte, anzupassen.

Von der Sparkassenspitze erhofft man sich in der VZS nun umfassende Antworten auf die angesprochenen problematischen Aspekte und Unregelmäßigkeiten. Sollten solche nicht eintreffen, wird man erwägen, die Rechte der Aktionäre auf allen anderen Ebenen angemessen durchzusetzen.

Ernährung

Unverträglich?



Wissenswertes zu Nahrungsmittelintoleranzen

Bei Menschen, die an einer Nahrungsmittelintoleranz leiden, zeigen sich unerwünschte Reaktionen auf bestimmte Nahrungsmittelbestandteile – häufig Bauchschmerzen und Durchfall. Die Verbraucherzentrale Südtirol startet anlässlich der Messe Nutri-san mit einer Informationsreihe.

Allergie oder Intoleranz? Der kleine große Unterschied

Bei einer Lebensmittelallergie entstehen die Symptome als Folge einer allergischen Reaktion, an welcher Antikörper beteiligt sind. Eine Allergie kann daher durch die Anwesenheit von bestimmten Antikörpern im Blut nachgewiesen werden. Im Unterschied dazu sind bei einer Intoleranz keine Antikörper beteiligt und folglich auch nicht nachweisbar.

Und noch ein weiterer Unterschied ist bedeutsam: eine allergische Reaktion kann bereits durch kleinste Mengen des Allergens ausgelöst werden. Bei den meisten Intoleranzen werden geringe, von Person zu Person unterschiedlich hohe Mengen des auslösenden Nahrungsmittels vertragen, ohne dass Beschwerden auftreten.

Vom Verdacht zur Gewissheit

Für die Betroffenen vergehen oft Jahre, bis die Diagnose feststeht. Personen, die glau-

ben, an einer Nahrungsmittelintoleranz zu leiden, sollten sich an ihren Vertrauensarzt oder ihre Vertrauensärztin wenden. Gibt es einen Verdacht, dann kann ein gezielter Test (z. B. Wasserstoff-Atemtest bei Verdacht auf Laktoseintoleranz) durchgeführt werden. Bei manchen Intoleranzen wird zwischen einer angeborenen Form und einer erworbenen Form unterschieden. Eine erworbene Nahrungsmittelintoleranz kann beispielsweise aufgrund einer längeren Antibiotikatherapie oder aufgrund einer entzündlichen Darmerkrankung auftreten.

Ist die Diagnose gestellt, sollten die Betroffenen die auslösenden Nahrungsmittel weitestgehend meiden (Eliminationsdiät). Dies erfordert meist eine strikte Umstellung der eigenen Ernährung – oder jener der ganzen Familie – und danach eine konsequente Einhaltung der neuen Kost. Meist werden die Betroffenen selbst zu echten Experten und Expertinnen und kennen sich bestens mit dem Studium der Zutatenlisten auf den Lebensmitteletiketten aus. Hilfreiche Informationen bieten unter anderem verschiedene Plattformen im Internet.

Informationsreihe der Verbraucherzentrale Südtirol zu Nahrungsmittelintoleranzen. Die nächsten Beiträge befassen sich jeweils mit einer bestimmten Nahrungsmittelintoleranz (Zöliakie, Laktoseintoleranz, Fruktosemalabsorption und Histaminintoleranz) im Detail.

Wohnen, Bauen & Energie

Die Entwicklung der Strompreise in Südtirol Mit Anbieterwechsel in 10 Minuten bis zu 366 Euro sparen

Zahlte 2011 eine Familie in Südtirol mit einem Verbrauch von 2.700 kWh/Jahr mit dem Angebot Sel FamilienPlus 379,92 Euro, so zahlt sie heute mit dem Angebot Alperia Welcome Monoraria 479,49 Euro, also gut 26% mehr. Der Preis des Stroms am geschützten Markt ist im selben Zeitraum von 420,00 Euro (Februar 2011) auf 498,51 Euro (November 2016) gestiegen, und hat somit ein Plus von 18% verzeichnet.

Auch die Gaspreise in Bozen sind es wert, dass man einen Blick auf sie wirft: ein Vergleich der VZS zeigt, dass 1.400 Kubikmeter Gas am freien Markt, gekauft bei Alperia (974,85 Euro), fast gleich viel kosten wie am geschützten Markt (986,98 Euro): der Unterschied beläuft sich auf gerade mal 11 Euro

pro Jahr, etwas mehr wie 1%. Dabei können die Trientner "Cousins" – Dolomiti Energia – mit dem Angebot GasSconto20 einen Preis von 900,70 Euro anbieten, eine Ersparnis von 86 Euro (fast 10%).

Trotz aller Ungereimtheiten bei der Preisgestaltung lohnt sich ein Blick in den Vergleichsrechner auf jeden Fall. Eine Familie mit den oben beschriebenen Standardverbrauchsdaten spart beim Wechsel vom geschützten Markt zum besten Anbieter insgesamt knapp 150 Euro – beim Wechsel vom teuersten Anbieter am freien Markt zum günstigsten 366 Euro.

<http://trovaofferte.autorita.energia.it/trovaofferte/>

Finanzdienstleistungen

Endlich wurde der Zinseszins abgeschafft

Aufklärung in Sachen Rechte und Vorteile

Ab 1. Oktober gelten neue Bestimmungen zum Thema Zinseszins bei Bankverträgen – nun sollte nach Jahren der Ungewissheit endlich Klarheit herrschen

Mit dem Dekret 343/2016 des Finanzministers wurden die Berechnung der Zinseszinsen neu geregelt, ein Bereich der in den letzten Jahren für Kontroversen gesorgt hatte. Mit der Änderung des Bankeneinheitsgesetzes im April wurde den Banken verboten, Zinseszinsen zu berechnen, aber die Durchführungsbestimmungen mit den genauen Anweisungen fehlten.

Als wichtigste Neuerung gilt, dass Banken für Soll- und Habenzinsen die gleiche Periodizität anwenden müssen und die Zinsperiode nicht unter einem Jahr festgelegt werden darf. Die Haben- und Sollzinsen werden am Ende des Jahres berechnet, und die Sollzinsen werden dann am 1. März des folgenden Jahres fällig.

Was bedeutet die Neuerung für die laufenden Verträge?

Die neuen Bestimmungen gelten ab 01.10.2016: sind nach diesem Zeitpunkt Soll-Zinsen angefallen, darf die Bank nur nach Ermächtigung des Kunden das Konto mit diesen belasten. Manche Banken haben ihren Kunden in diesem Zusammenhang bereits eine entsprechende Vertragsänderung zugesandt. Mit der Änderung ermächtigt der Kunde die Bank, das Konto mit den Soll-Zinsen zu belasten. Aus Sicht der VZS ist diese Vertragsänderung unbedenklich, denn der Kunde kann laut Art. 120 des Bankeneinheitsgesetzes die Ermächtigung jederzeit widerrufen.

Die Änderung ist zu begrüßen, denn die Zinsen werden nun erst am Ende des Jahres berechnet und sind erst nach 2 Monaten fällig; somit fallen weniger Zinsen an, und dies führt unmittelbar zu einer Entlastung für all Jene, die einen negativen Kontostand haben.



Wohnen, Bauen & Energie

„Stromembargo für Südtiroler BürgerInnen beenden“

Die vorgesehene Weitergabe von Gratis-Strom kann den bevorstehenden Belastungen durch Neuberechnung der Strompreise und Abschaffung des Geschützten Marktes vorbeugen.

Die Entwicklung der Strompreise in Südtirol ist zunehmend negativ und führt zu immer mehr Belastungen der Haushalte. „Damit auch die Bürgerinnen und Bürger direkte Vorteile aus der neuen Energiepolitik ziehen, ist die Anwendung des Art. 13 des Autonomiestatuts unumgänglich, zumal auch schon über 40 Jahre seit dem Beschluss vergangen sind“, dies stellte der Vorstand der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) bei seiner letzten Sitzung fest. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Neuberechnung der Strompreise ab 2016 und die Abschaffung des Geschützten Marktes ab 2018 vermutlich zu höheren Strompreisen führen werden. Diese Belastungen für die Südtiroler Haushalte könnten mit der Anwendung des Autonomiestatuts abgewendet werden.

Die Verbraucherzentrale Südtirol verlangt daher den vorgesehenen Gratis-Strom nicht nur, wie im Trentino vorgesehen, für öffentliche Einrichtungen zu verteilen, sondern auch den Familien im Ausmaß von **300 Kilowattstunden jährlich je Familienmitglied für die Erstwohnung** zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch für Bauern, Handwerker, Kaufleute, Gastwirte und Selbständige erfolgen, dadurch wäre auch die Wirtschaft mitbeteiligt. Hingegen ist eine Beteiligung der Betriebe am Gratis-Strom nicht vorgesehen und würde Wettbewerbsprobleme aufwerfen. Auch ökologische Bedenken sind angesichts der geringen Gratis-Strom Menge nicht von Belang.

Nachdem klar ist, dass die Kosten für die Verteilung des Gratis-Stroms nicht den Kunden angelastet werden können und von den Konzessionären zu erbringen sind, ist es Zeit die Vorteile des Stromlandes Südtirol die Haushalte direkt spüren zu lassen. **Der Vorstand der Verbraucherzentrale Südtirol ruft die Landesregierung dazu auf, beim Gratisstrom für die Bürger mehr Einsatz zu zeigen. Nur so kann dem Eindruck entgegengewirkt werden, dass wenn es um eigene Anliegen der Volksvertreter geht, die autonomen Zuständigkeiten eher ausgeschöpft werden.**



Klimaschutz

Geschenke für Mensch und Umwelt

Was schenkt man Menschen, die eh schon alles haben? Wie wäre es mit einem Geschenk, mit dem man etwas für Menschen und die Umwelt tut? Hier einige Geschenkideen:

Zeit schenken

Etwas gemeinsam zu unternehmen (Spaziergang, Skitour, Ausflug, Ausstellungsbesuch, Theater usw.) kann ein schönes Geschenk sein. Am besten mit konkreten Terminvorschlägen. „Zeit für sich selbst“ ist kostbar. Daher kann man jungen Eltern diese Zeit schenken und auf die Kinder aufpassen oder eine zeitraubende Erledigung übernehmen.

Entwicklungshilfe schenken

Schon mit 20 Euro kann Menschen in armen Ländern geholfen werden. Man kann über gemeinnützige Vereine auch konkrete Produkte verschenken: eine Ziege, einen Baum oder ein Schulbank. Auch Moskitonetze sind Geschenke, die Leben retten können. Man kann diese Geschenke auch im Internet ordern.

Fähigkeiten verschenken

Wer was gut kann, kann herausfinden ob

er damit andere Beschenken kann. Wer beispielsweise gerne Sachen auf dem Flohmarkt verkauft, und weiß dass der/die Beschenkte viel Zeug hat, das er/sie loswerden will, kann daraus sich daraus ein schönes Geschenk „basteln“. Oder jemand räumt gerne auf oder braucht einen Partner zum Joggen – der andere braucht jemanden, der ihn zu sportlicher Aktivität ermuntert.

Faire Geschenke schenken

Gutes tun kann man auch beim alltäglichen Einkauf. In Weltläden, Naturkostläden und Supermärkten können fair gehandelte Produkte gekauft werden. Fair gehandelt bedeutet, die produzierenden Bauern in ärmeren Ländern bekommen einen fairen Preis für ihre Waren und können damit ihre Existenz sichern. Wer also zu Weihnachten Tee, Kaffee, Süßigkeiten, Spielzeug, Schmuck, Musikinstrumente oder Textilien verschenkt, verschenkt Freude und unterstützt andere Menschen.

! Weiter Geschenksideen für Weihnachten, aber auch Geburtstage, Jahrestage, ... auf www.verbraucherzentrale.it

Finanzdienstleistungen

Kassation: Banken dürfen „unangemessene“ Operationen nicht durchführen

Prof. Cerniglia erwirkt bahnbrechendes Urteil, das auch den Aktionären der Sparkasse zugute kommen wird.

Der von RA Cerniglia vertretene Fall sah eine Sparerin in einen Streit mit der Deutschen Bank verwickelt. Nunmehr hat das oberste Gericht das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt, welches die Bank zur Erstattung der gesamten, in ein risikoreiches Finanzprodukt investierten Summe (zuzüglich Zinsen und Geldentwertung) verurteilte.

Der Kassationsgerichtshof hat dabei die Pflicht für die Finanzvermittler bestätigt, den SparerInnen die „Nicht-Angemessenheit“ der Operationen beim Kauf von Finanzprodukten aufzuzeigen. Die Bank oder der Finanzvermittler müssen sich beim Aufzeigen der Nicht-Angemessenheit überaus professionell, vorsichtig und sorgfältig verhalten.

Dass dies so geschehen ist, muss der Finanzvermittler beweisen (vgl. Art. 23 Finanzvermittlergesetz).

Doch das ist nicht alles. „Das Urteil ist auch deshalb bahnbrechend, weil das oberste Gericht zum ersten mal den Grundsatz festgehalten hat, **dass die Bank auch dann verantwortlich ist, wenn sie die Unangemessenheit der Transaktion aufgezeigt hatte**“ erklären RA Massimo Cerniglia und Walther Andraeus, Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS).

Diese Prinzipien könnten analog auf die Rechtssache mit der Südtiroler Sparkasse angewandt werden, meinen Cerniglia und Andraeus.

Weitere Informationen bei den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Südtirol.

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen



Schöne Bescherung - Ideen für ein umweltverträgliches Weihnachtsfest

Was rund um den Weihnachtsbaum glänzt und glitzert, ist für Umwelt und Gesundheit oftmals problematisch. Folgende Materialien sollten deshalb nicht verwendet werden: Lametta, Schnee- und Farbsprays, Aluminiumfolie, Weihnachtsschmuck aus Kunststoff, Feen- und Engelshaar, Wunderkerzen & Öllampen.

Es empfiehlt sich, umweltfreundlichen Weihnachtsschmuck zu verwenden, wie z.B.: Strohsterne, Tannenzapfen, Nüsse, kleine Äpfel usw. als Baum- und Tischschmuck, sauerstoffgebleichte Watte für einen „winterlichen“ Weihnachtsbaum, Bienenwachs, Papier und Pappe, Holz und Holzplatten, Salzteig.

Ein guter Tipp ist auch, auf das Geschenkpapier zu verzichten, oder Umweltschutz-Geschenkpapier, Halstücher, Schals, Küchentücher, Stoffservietten, Stoffbeutel und vieles andere mehr zu verwenden.

Andere Geschenkideen könnten z.B sein: Zugtickets, Gutscheine fürs Kino, Theaterkarten, Konzertkarten, Füllfederhalter, Solar-Uhren, Brief- und Schreibpapier, „Welt Läden“- Produkte, Spenden für Flüchtlinge & Notleidende.

Energiesparen beim Heizen

In ganz Südtirol wird bereits fleißig geheizt. Durch die Umsetzung der Energiespartipps der Verbraucherzentrale Südtirol kann so mancher Euro eingespart werden.

Der Heizenergiebedarf eines Gebäudes hängt von vielen Faktoren ab - einer davon ist das eigene Benutzerverhalten. Je bewusster mit der kostbaren Heizenergie umgegangen wird, desto mehr kann eingespart werden.

Heizgewohnheiten umstellen: Nicht in allen Räumen muss es unbedingt gleich warm sein, im Schlafzimmer und Küche kann es 3-4 Grad kälter sein.

Energiesparendes Lüften: vielfach wird zu wenig oder zu viel gelüftet. Gut ist es einen Durchzug für 1-5 Minuten, mehrmals täglich, zu schaffen (Querlüftung).

Absenkung der Raumtemperaturen bei Abwesenheit und nachts: Nachts die Kälte aussperren: durch Schließung der Rollläden, Jalousien und Vorhänge.

Weitere Infos zum Thema Heizen und allgemeine Energiespartipps sind in den verschiedenen kostenlosen Infoblättern der VZS und im Internet enthalten.

▶ Weitere Informationen auch unter www.verbraucherzentrale.it

Kurz & bündig · Kurz & bündig

Poste muss Schaden durch Fondo Obelisco ersetzen

Zehntausende italienische SparerInnen haben ihr mühsam Ersparnes in den Fonds „Obelisco“ investiert, der von der Italienischen Post noch im Jahr 2005 platziert wurde. Gemäß den Ende 2015 verfügbaren Zahlen waren je ursprünglich investierte 20.000 Euro gerade noch mal 4.828 Euro übrig – ein Verlust von über 75%.

Nach Meinung der VZS könnte sich eine Verantwortung von Poste bei der Platzierung dieses Finanzprodukts abzeichnen, da der Fonds trotz eines „mittel-hohen“ Risikos und einer langen Laufzeit (10 Jahre + 3 Jahre „Gnadenfrist“) auch an SparerInnen mit niedriger bzw. mittlerer-niedriger Risikoneigung sowie an Senioren verkauft wurde.

Auch scheint es, dass Poste bei der Platzierung nicht immer das Risikoprofil der KundInnen eingeholt hätte. In anderen Fällen wieder wäre der bestehende Interessenskonflikt nicht korrekt und normgemäß aufgezeigt worden.

Die VZS hat daher Prof. RA Massimo Cerniglia beauftragt, die einzelnen Fälle zu begutachten, um die Einreichung einer weitgefassen Klage zur Rückholung der investierten Gelder abwägen zu können.

Alle VerbraucherInnen, die in den vergangenen Jahren Quoten des Fonds Obelisco erworben haben, können mit der VZS Kontakt aufnehmen, um die Dokumentation des eigenen Falls begutachten zu lassen.

Dringende Anfrage an den Datenschutzbeauftragten

VZS: Auch in Italien Dringlichkeitsverfügung gegen Datentransfer von WhatsApp zu Facebook.

Die VZS fordert hiermit vom Datenschutzbeauftragten auf der Basis einer ähnlichen Verfügung in Deutschland eine dringende Verfügung zu erlassen, die es Facebook bei Androhung von saftigen Strafen ab sofort untersagt, Daten von italienischen WhatsApp-Nutzern zu erheben und zu speichern. Facebook wird ferner aufgegeben, bereits durch WhatsApp an das Unternehmen übermittelte Daten zu löschen.

Dadurch, dass Facebook und WhatsApp die Daten der Nutzer jetzt doch miteinander ausgetauscht haben, besteht nicht nur eine Irreführung der Nutzer und der Öffentlichkeit, sondern dies stellt auch einen Verstoß gegen das nationale Datenschutzrecht dar. Facebook hat weder eine wirksame Einwilligung von den Nutzern von WhatsApp eingeholt, noch ist eine gesetzliche Grundlage für den Datenempfang vorhanden.

Es muss eine Entscheidung der WhatsApp-Nutzer sein, ob sie eine Verbindung ihres Kontos mit Facebook wünschen. Dazu muss Facebook sie vorab um Erlaubnis fragen. Dies ist nicht geschehen.



Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig



Wie lange gilt eigentlich ein Gutschein?

Wenn der Gutschein ein bestimmtes Fälligkeitsdatum anzeigt, wurde dieses beidseitig vereinbart und ist somit gültig. Wobei manche Juristen auch der Meinung sind, dass Gutscheine dem Bargeld gleichgestellt sind, und überhaupt nicht verfallen können.

Problematisch an der Sache ist jedoch die Rechtsdurchsetzung, denn wenn der Händler die Gültigkeit nicht anerkennt, müsste man die Sache vor den Richter bringen und dies zahlt sich kaum aus.

Am besten immer bei der Ausstellung des Gutscheines alles so genau wie möglich schriftlich festlegen: wer darf was in welchem Geschäft für wie lange Zeit mit diesem Gutschein kaufen? Je genauer die Informationen sind, um so weniger Probleme ergeben sich später.

Und: lassen Sie sich Gutscheine ausstellen, die auch in die Geldtasche passen, sonst läuft die Gefahr, in irgendeiner Schublade vergessen zu werden.

Wer kein Fernsehgerät besitzt, sollte jetzt die Erklärung für 2017 machen!

TiVuolNFOrmare: Informationen zur Fernsehgebühr
Wer kein Fernsehgerät besitzt, und für das Jahr 2017 von der Fernsehsteuer befreit werden möchte, muss innerhalb 31. Jänner 2017 eine entsprechende Erklärung einreichen. Diese Erklärung kann bereits jetzt eingereicht werden.

Wird die Erklärung nämlich verspätet eingereicht, ist auf jeden Fall ein Teil der Steuer geschuldet: geht die Erklärung nämlich erst zwischen 1. Februar 2017 und 30 Juni 2017 ein, muss die Steuer für das erste Halbjahr 2017 entrichtet werden.

Die Vordrucke und Anweisungen finden Sie auf der Homepage der Agentur für Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it).

Weitere Informationen erhalten Sie im Rahmen des Projekts „TiVuolNFOrmare“, welches von ADICONSUM, ADOC und Verbraucherzentrale Südtirol mit der Unterstützung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung ins Leben gerufen wurde. Infos gibt es in der VZS, unter: der E-Mailadresse: fernsehgebuehr@verbraucherzentrale.it oder unter Tel. 0471-975597.

Was ist Maltodextrin?

Maltodextrin ist auf den Zutatenlisten verschiedenster Lebensmittel zu finden, beispielsweise bei Wurst- und Backwaren oder Fertigsuppen. Worum handelt es sich dabei genau?

Maltodextrin ist ein Gemisch aus verschiedenen großen Zuckerbausteinen auf der Grundlage von Glukose (Traubenzucker). Es enthält sowohl Einfach- und Zweifachzucker, welche aus nur einem beziehungsweise zwei Glucosebausteinen bestehen, als auch Vielfachzucker. Meist wird Maltodextrin aus Maisstärke gewonnen. Es schmeckt neutral und nur wenig süß, ist leicht verdaulich und meist gut verträglich.

Aufgrund dieser Eigenschaften ist Maltodextrin häufig Bestandteil von Sportnahrung und -Getränken. In der Lebensmittelindustrie wird es als Füll- und Verdickungsmittel verwendet. In Süßungsmitteln, beispielsweise solchen mit Steviolglykosiden, erhöht es deren Volumen. Weitere Einsatzmöglichkeiten sind in der künstlichen Ernährung – für Sondennahrung – sowie als Fettaustauschstoff in fettreduzierten Produkten.

Stromrechnung jetzt 10 Jahre lang aufbewahren

VZS gibt Tipps zu Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Verbraucheralltag,

Mit der Zahlung der Stromrechnung von Juli 2016 ist die empfohlene „Lebensdauer“ der Stromrechnungen von 5 auf 10 Jahre verdoppelt worden. Denn mit der Anlastung der Fernsehgebühr auf der Stromrechnung gilt für diese die Aufbewahrungsfrist wie sie laut Zivilgesetzbuch für Abgaben vorgesehen ist: 10 Jahre.

Steuerunterlagen, Verträge, Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge – welche Aufbewahrungsfristen gibt es und was bedeutet Verjährung, das fragen sich viele Verbraucher, wenn die Papierstapel im hauseigenen Büro zu hoch werden. Das Problem besteht darin, dass es ohne die Originalunterlagen zum Beispiel nicht möglich ist bei eventuellen erneuten Zahlungsaufforderungen den Beweis der bereits getätigten Zahlung anzutreten. Daher sollten in der Regel die Papierversion (diese ist zu bevorzugen) oder eventuell die digitale Kopie aufbewahrt werden. Die Verjährungsfrist kann nach Art der jeweiligen Forderung variieren, die allgemeine Verjährung beträgt laut Zivilgesetzbuch zehn Jahre. Verjährung bedeutet, dass ein bestehender Rechtsanspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Weitere Aufbewahrungsfristen und Tipps finden Sie detailliert auf unserer Webseite, www.verbraucherzentrale.it.

Projekt „Energie

Projekt „Energie: Wir verschaffen Ihren Rechten Gehör“ erfreut sich regen Zulaufs. Schalter der VZS italienweit an zweiter Stelle bei Konsumentenkontakten

Auch 2016 erfreut sich der lokale Schalter des nationalen Projekts zum Thema Energie großer Beliebtheit. Bozen ist nach Rom der zweitgefragteste Schalter in ganz Italien. Das Projekt umfasst 26 Projektschalter, welche die Anfragen der Kunden des Gas- und Strommarkts betreuen.

Das Projekt wurde im September 2011 von 16 Verbrauchervereinigungen ins Leben gerufen, und wird von der Ausgleichskasse für den Energie- und Umweltsektor finanziert.

Ziel des Projekts ist die Beratung der EndverbraucherInnen von Energie- und Gasleistungen im Falle von Problemen, sowie in den Bereichen: Angebote, Energieboni, Probleme mit Anbietern, Energie-Sparen & Konsum.

Themen über welche oft Auskunft gegeben wurde sind: Vertragsabschluss ohne Zustimmung, Rücktritt von am Telefon abgeschlossenen Verträgen, Fragen zu Rechnungen, Lieferungsunterbrechungen & Preise.

Bei vielen vorgebrachten Fällen war ein schriftlicher Beschwerdeingriff nötig; einige Fälle konnten im Zuge einer Schlichtung gelöst werden.

Der Schalter in Bozen ist von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14 bis 17 geöffnet. Um Terminvormerkung wird gebeten.

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



Impressum

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914

info@verbraucherzentrale.it - www.verbraucherzentrale.it

Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995

Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe

Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas

Redaktion: Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.

Koordination & Grafik: ma.ma promotion

Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.

Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des
Verbraucherschutzes in Südtirol.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

✓ Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92). Die Verbraucherzentrale hilft jährlich fast 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung. Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreinerstraße 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo+Mi 10:00-14:00, Di+Do 10:00-12:00 + 14:00-16:00, Fr 8:30-12:30
- Außenstellen**
Brixen, Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 + 14:00-17:00
Bruneck, Stegenerstraße 8 (0474-551022) Mo: 9:00-12:00 + 14:30-18:00, Di und Do 9:00-12:00
Gadertal, St. Martin / Picolein 71 (0474/524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
Klausen, Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
Mals, Bahnhofstraße 17 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
Meran, Goethestraße 8 (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
Neumarkt, Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
Schlanders, Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. Do im Monat 9:00-12:00
Sterzing, Neustadt 21 (0472-723755), Mo von 9:30-12:30
Partnerstelle: CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Crispistr. 15/A, 0471-053518, Mo: 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- VT-Verbrauchersendung „Pluspunkt“: 2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Monat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung „Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal www.verbraucherzentrale.it (mit aktuellen Infos, Marktübersichten, Online-Rechnern, Musterbriefen und vielem mehr)
- Europäische Verbraucher-Infos: www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch: www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet: www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Di 9:00-12:30 + 14:00-16:30, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbrauchertemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Begleitdienst beim Kauf eines Gebrauchtwagens
- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



Aktuelle Termine:

Il nostro futuro – responsabilità e potenzialità

4. Jänner 2017, 20 Uhr, Haus Unterland, Neumarkt

Alex Zanotelli

Die schon länger anhaltende Art, Finanzwirtschaft zu betreiben, bringt Vorteile für Wenige und Nachteile für Viele, wobei unsere Gesundheit und unser Lebensraum dadurch beeinträchtigt werden (die Veranstaltung wird in italienischer Sprache abgehalten).

✓ Verbrauchermobil



Dezember 2016

16	09:30-11:30 Neumarkt, Hauptplatz
28	10:00-12:00 Brixen, Harmannsheimplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben

Jänner 2017

10	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
13	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
25	10:00-12:00 Brixen, Harmannsheimplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben

Februar 2017

03	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
10	15:00-17:00 Freienfeld, Dorfplatz
13	09:30-11:30 Kaltern, Marktplatz
14	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
17	09:30-11:30 Neumarkt, Hauptplatz
18	09:30-11:30 Branzoll, Dorfplatz
22	10:00-12:00 Brixen, Harmannsheimplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben
24	09:30-11:30 Algund, Gemeindeplatz

Termine 2017 vorbehaltlich Bestätigung.

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen

Die SteuerzahlerInnen können **5 Promille** der Einkommenssteuer für **Organisationen zur Förderung des Sozialwesens** bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.